EUROPASS ZEUGNISERLÄUTERUNG (*)





1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

52 5499 05 GÁZIPARI TECHNIKUS

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

 ${\it Techniker/in~in~der~Gas industrie}$ (DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIENT NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Mitwirkung an:
- = der Modernisierung von Produkten, Maschinen und Anlagen,
- = der Ausarbeitung und Einführung neuer Technologien,
- = der Ausarbeitung eines Qualitätsmanagementsystems für das jeweilige Produkt,
- = der Planung der wirtschaftlichen Nutzung von Maschinen, Anlagen und Geräten,
- = der Organisation der sicheren Betriebs von Maschinen, Anlagen und Geräten,
- = der Planung und Verwirklichung von Investitionen,
- = Durchführung von Aufgaben als Technischer Kontrolleur,
- = der Betriebsaufsicht.
- = dem Management von Betriebsstörungen,
- = Experimenten,
- kontinuierliche Überprüfung von:
- = der Einhaltung der technologischen Disziplin,
- = den technischen Parametern der im Betrieb, bei Herstellung, Reparatur, Bauarbeiten und regelmäßiger Instandhaltung verwendeten Materialien, Hilfsmaterialien, Maschinen und Messgeräten,
- = der Betriebsfähigkeit der Sicherheitsanlagen,
- Sorge:
- = für einen angemessenen technischen Zustand der unter seiner Aufsicht stehenden Maschinen, Geräte und Anlagen,
- = dafür, dass die zum/zur kontinuierlichen Betrieb, Produktion, Instandhaltung und Reparatur notwendigen Materialien, Hilfsmaterialien, Maschinen, Geräte, Messgeräte und Energie zur Verfügung stehen,
- = dafür, dass die im Arbeitsbereich tätigen Mitarbeiter ein adäquates fachliches Niveau haben, und für ihre Einteilung.
- für die Durchführung der Aufgaben im Laboratorium und in der Maschinenhalle,
- für die Betriebsetzung, den Probebetrieb, die Aufdeckung von Störungen und deren Beseitigung.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3129 Sonstige Techniker

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: http://europass.cedefop.europa.eu/

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES			
Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkenn Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei in den Bereich des Bildungsministeriums Fachausbildungen der durch den Bildungsminister b je Fachausbildung gegründete, unabhängige Fachausschuss	gehörenden beauftragte,	
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 52 Zur Ausfüllung von körperliche oder geistige Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abitur basiert. ISCED97 Kode: 4CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheo Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.	rie und in	
Seriennummer des Zeugnisses:	Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala 1. Noten der Ergebnisse der theoretischen		
Ifd. Nummer:	Fachprüfungsfächer Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung		
123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.09.14	Fachkenntnisse Gasversorgung Note der schriftlichen Prüfung Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung	5 5 5	
	Fachkenntnisse Gasversorgung Wirtschaft Kentnisse Note des theoretischen Fachwissens 2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung	5 5 5	
	Lehrfächer der praktischen Prüfung Berufspraktikum Erstellung von Protokollen, Messblättern und Bewertungen Note des Fachpraktikums	5 5 5	
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung	Internationale Abkommen		

Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)

${\bf Rechtsgrundlagen}$

Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung,

Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 27/2001 (VII. 27.) über die Änderung der Verordnung des Ministers für Arbeit Nr. 7/1993 (XII. 30.) über das Nationale Register der Ausbildungsberufe,

Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VII. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen, Verordnung des Wirtschaftsministeriums Nr. 50/1999 (IX. 10.) über die Änderung der Verordnung des Ministeriums für Industrie, Handel und Fremdenverkehr Nr. 5/1997 (III. 5.) über die für die Ausübung der einzelnen Industrie-, Handels- und Fremdenverkehrstätigkeiten erforderlichen Qualifizierungen,

Fachliche und Prüfungsanforderungen für Techniker/innen in der Gasindustrie, herausgegeben durch die Verordnung Nr. 20/1996 (III. 28.) des Ministeriums für Industrie und Handel,

unter der Genehmigungs-Nr. 3309/97. III. 23. vom Unterrichtsministerium genehmigtes Zentralprogramm.

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES			
Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)	
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 70 % Praxis: 30 %		
Betrieb			
Akkreditierte Vorqualifikation			
Gesam	te Ausbildungsdauer	2 Jahre	

Zugangsbedingungen:

Abitur

Berufspraktikum

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER	
Arbeits- und Umweltschutz	100 Stunden
Arbeitsrechtskenntnisse, Unternehmenskenntnisse und Kenntnisse in der Führung	100 Stunden
Darstellende Geometrie	100 Stunden
Grundlegende Kenntnisse in Maschinenzeichen	100 Stunden
CAD Grundkenntnisse	100 Stunden
Industriestoffe und Vorprodukte	100 Stunden
Strömungslehre	100 Stunden
Technische Mechanik	100 Stunden
Maschinenelemente	100 Stunden
Hebe- und Transportmaschinen	100 Stunden
Maschinenlehre	100 Stunden
Mess- und Steuerungstechnik	100 Stunden
Pipeline-Fördersysteme	100 Stunden
Gasindustrie Technologie	100 Stunden
Kursübungen	100 Stunden
Erstellung von Modellentwürfen	100 Stunden
VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER	
Grundübungen im Bereich Maschinenbau	100 Stunden

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

100 Stunden

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: http://www.nive.hu

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale- NSZFH - http://nrk.nive.hu

Leiter der Prüfungsorganisation: Ausstellungsdatum: 2023.09.14

L. S.